

## STATUTARISCHES FORUM

# Ein aktueller Kommentar des Kongresses zum Begründungstext der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung

Entschließung 460 (2020)<sup>1</sup>

1. Unter Verweis auf:

a. Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (SEV Nr. 122, 1985), im Weiteren „Charta“, und insbesondere auf deren Begründungstext;

b. die Statutarische Entschließung CM/Res(2020)1 in Bezug auf den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats und die revidierte Charta, die am 15. Januar 2020 vom Ministerkomitee angenommen wurde, und die den Kongress anweist, eine wirksame Umsetzung der Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen ihrer Monitoring-Tätigkeit zu gewährleisten;

c. die Monitoring-Berichte und Empfehlungen, die vom Kongress in Bezug auf die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in den Mitgliedstaaten des Europarates angenommen wurden;

d. die relevanten Texte anderer Organe und Instanzen des Europarates, insbesondere die Empfehlungen des Ministerkomitees, die Stellungnahmen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und die Empfehlungen und Entschlüsse der Parlamentarischen Versammlung;

e. die Rechtsprechung der innerstaatlichen Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Auslegung der Bestimmungen der Charta.

2. Der Kongress:

a. begrüßt den aktuellen Kommentar zum Begründungstext der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung als Referenztext, der dreißig Jahre Anwendung durch die Mitgliedstaaten des Europarates berücksichtigt und der größtenteils auf der vom Europarat durchgeführten normativen Arbeit und Monitoring-Tätigkeit aufbaut;

b. in der Überzeugung, dass dieser Kommentar zu besseren Kenntnissen und zu einer größeren Achtung der Charta beitragen wird, indem er diesen auf aktuelle Weise leicht zugänglich und verständlich macht;

c. betrachtet den aktuellen Kommentar als praktisches Instrument nicht nur für den Europarat, sondern auch für nationale und andere internationale Interessenvertreter, seien es national oder kommunal gewählte Vertreter oder staatliche Institutionen, Verwaltungen, Rechtsprechungen, nationale Verbände von Gemeinden und Regionen, die Zivilgesellschaft oder andere internationale Organisationen sowie Wissenschaft und Forscher;

d. ruft seinen Ausschuss für die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen durch die Mitgliedstaaten zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (Monitoring-Ausschuss) auf:

i den aktuellen Kommentar zum Begründungstext der Charta bei seiner Tätigkeit systematisch zu berücksichtigen, insbesondere bei der Vorbereitung der Monitoring-Berichte zur Beurteilung der Umsetzung

<sup>1</sup> Diskussion und Annahme durch das Statutarische Forum am 7. Dezember 2020 (siehe Dokument [CG-FORUM\(2020\)02-05](#), Begründungstext), Berichtersteller: Jakob WIENEN, Niederlande (L, EPP/CCE).

der Bestimmungen der Charta und des Zusatzprotokolls über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung in den Mitgliedstaaten des Europarates Nr.207;

ii im Rahmen der Post-Monitoring-Tätigkeit auf der Grundlage dieses aktuellen Kommentars zum Begründungstext der Charta einen politischen Dialog mit den nationalen, regionalen und kommunalen Stellen aller betroffenen Mitgliedstaaten zu führen;

e. andere Organe des Kongresses, insbesondere seinen Governance-Ausschuss, aufzurufen, die aktuelle Auslegung bei ihrer jeweiligen Tätigkeit zu berücksichtigen, wo sie sich auf den Begründungstext der Charta bezieht;

f. seine Mitglieder aufzufordern, Eigenverantwortung zu übernehmen, den aktuellen Kommentar als relevantes Instrument zu verwenden und zu verbreiten und allen Regierungsebenen, vor allem nationalen Stellen und Rechtsprechungen, überarbeitete Richtlinien anzubieten, die ihnen ermöglichen, ihre politische Kultur und Rechtskultur im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu festigen. Er soll sie auch veranlassen, Mechanismen und Verfahren anzunehmen, die sicherstellen, dass sie die Bestimmungen der Charta bei ihrer gesetzgeberischen und normativen Tätigkeit achten, die die Herausforderungen und Sorgen des 21. Jahrhunderts widerspiegelt;

g. bittet sein Präsidium, den relevanten Organen des Europarates diesen aktuellen Kommentar zur Kenntnis zu bringen und sie aufzufordern, diesen bei ihrer Tätigkeit in Zusammenhang mit der kommunalen Selbstverwaltung zu berücksichtigen.